

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 265/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

28.05.2004

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Fahrzeugtechnik

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anhang A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Toxizität		
2.1 Bakterientoxizität G _L	4	a)
2.2 Fischttoxizität G _F	2	a)
b)		
3. Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l	10 ml/l
c)		d)
4. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5

A 2 Anorganische Parameter

5.	Blei ber. als Pb e)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
6.	Cadmium ber. als Cd f), g)	0,1 mg/l	0,1 mg/l
7.	Chrom – Gesamt ber. als Cr e)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8.	Chrom-VI ber. als Cr f), g)	0,1 mg/l	0,1 mg/l
9.	Eisen ber. als Fe Stoffe begrenzt e)	2,0 mg/l	durch Par. Nr. 3
10.	Kupfer ber. als Cu e)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
11.	Nickel ber. als Ni e)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
12.	Quecksilber ber. als Hg f), g)	0,01 mg/l	0,01 mg/l
13.	Zink ber. als Zn e)	1,0 mg/l	1,0 mg/l
14.	Nitrit ber. als N e)	1,0 mg/l	10 mg/l
15.	Phosphor – Gesamt ber. als P	1,0 mg/l	–
16.	Sulfat ber. als SO ₄	-	h)

A 3 Organische Parameter

17.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C	35 mg/l	–
18.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂	100 mg/l	–
19.	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	25 mg/l	–
20.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl i), j)	0,1 mg/l	0,1 mg/l
21.	Schwerflüchtige lipo- phile Stoffe k)	20 mg/l	50 mg/l
22.	Summe der Kohlenwasserstoffe l)	5,0 mg/l	10 mg/l
23.	Ausblasbare org. geb. Halogene POX ber. als Cl m)	0,1 mg/l	0,1 mg/l
24.	Summe der anion.	1,0 mg/l	n)

und nichtion. Tenside

- a) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anhang A)
- b) Der Parameter GF ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Einleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Die Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe.
- d) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Ablagerungen auf Grund der Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.
- e) Die Emissionsbegrenzung ist bei Abwasser aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 7 und 8 vorzuschreiben.
- f) Die Emissionsbegrenzung ist bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 7 und 8 an fahrbaren Maschinen und Geräten oder an Luftfahrzeugen vorzuschreiben.
- g) Die Emissionsbegrenzung ist im Teilstrom aus der Anwendung oder dem Anfall des Stoffes vor Vermischung mit sonstigem (Ab-)Wasser einzuhalten.
- h) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage festzulegen (ÖNORM B 2503 „Kanalanlagen – Ergänzende Richtlinien für die Planung, Ausführung und Prüfung“, Februar 1999).
- i) Bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 4 oder 6 ist die Vorschreibung der Emissionsbegrenzung nicht erforderlich.
- j) Deckt ein Betrieb oder eine Anlage gemäß § 1 Abs. 2 seinen Wasserbedarf aus einem Wasserversorgungssystem, in welchem aus Gründen der Entkeimung halogenhaltige oder halogenabspaltende Desinfektionsmittel eingesetzt werden, so kann der Emissionsbegrenzung ein der AOX-Belastung des bezogenen Frischwassers entsprechender AOX-Konzentrationswert hinzugezählt werden.
- k) Die Vorschreibung ist bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 erforderlich.
- l) Die Festlegung für den Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter BTX.
- m) Die Emissionsbegrenzung ist bei einer Einleitung aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 vorzuschreiben, wenn leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) eingesetzt werden; sie ist am Teilstrom aus der Anwendung dieser Stoffe vor Vermischung mit sonstigem (Ab-)Wasser einzuhalten. Anstelle des Parameters POX kann die Summe von Dichlormethan, 1-1-1-Trichlorethan, 1-2-Dichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und eines sonst eingesetzten LHKW's (ber. als Cl) bestimmt werden, sofern der Behörde bei der wasserrechtlichen Bewilligung der Einleitung bekannt gegeben wird, welche dieser LHKW eingesetzt werden.
- n) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Störungen des Betriebes der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (zB durch Bildung von Schaum- oder Schwimmschlammdecken, Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge) verursachen.

Schlagworte

Kanalisationsanlage, Abwasser, Schaumdecke

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

20002740

Dokumentnummer

NOR40041318